

# **1. S a t z u n g**

## **zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Langweiler**

**Vom 24.04.2023**

Der Gemeinderat von Langweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **Änderung der Friedhofssatzung vom 12.03.2015**

##### **§ 16 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:**

Es ist gestattet, die umlaufende Zarge in einem Material nach Wahl durch einen Steinmetz herstellen zu lassen. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu zahlen.

Größe und Form (90 x 90 cm) sind einzuhalten.

Fest montierte Leuchten oder Figuren sind nicht gestattet.

##### **§ 16 a - Baumgrabstätten- wird neu hinzugefügt:**

#### **§ 16 a Baumgrabstätten**

- (1) Baumgrabstätten sind Reihengräber, die der Bestattung von Urnen dienen. Die Beisetzung der Asche erfolgt unter einem Baum in einem dafür ausgewiesenen Grabfeld. Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zugelassen.
- (2) Baumgräber werden in naturbelassener Form erhalten. Die Bepflanzung und die Pflegemaßnahmen der Gräber sowie der Freiflächen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Grabstätten sind durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät.
- (4) Die Kenntlichmachung der Grabstätte erfolgt durch ein kleines Schild am Baum oder einer Stele durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten hierfür sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten.
- (5) Baumgräber sind von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langweiler, 24.04.2023

Ortsgemeinde Langweiler

(DS)

(Alfred Reicherts)  
Ortsbürgermeister